

Bundesgesetzblatt ¹¹⁰⁵

Teil II

G 1998

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 13. August 2004** **Nr. 25**

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 2004	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über den Transit durch das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan sowie Zugang zu und Nutzung ihrer militärischen Infrastruktur	1106
23. 6. 2004	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1110
29. 6. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1112
30. 6. 2004	Bekanntmachung über die 2. Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 1. Juli 2002 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“, „Logicon Syscon, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-14-01, DOCPER-AS-08-01 und DOCPER-AS-11-02)	1113
30. 6. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-04-01)	1115
30. 6. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point“ (Nr. DOCPER-TC-13-02)	1117
30. 6. 2004	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC – über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1120
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1121
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	1122
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1122
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1123
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1123
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	1124
1. 7. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits	1126
1. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1127
5. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Straßenmarkierungen	1127
5. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1128
5. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation	1128

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1129
5. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1129
6. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1130
8. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1130
8. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	1131
30. 7. 2004	Bekanntmachung eines Fehlerverzeichnisses und von Berichtigungen der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1132

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über den Transit durch das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan
sowie Zugang zu und Nutzung ihrer militärischen Infrastruktur**

Vom 21. Juni 2004

Das in Duschanbe am 11. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über den Transit durch das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan sowie Zugang zu und Nutzung ihrer militärischen Infrastruktur ist nach seinem Artikel 19

am 11. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tadschikistan
über den Transit durch das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan
sowie Zugang zu und Nutzung ihrer militärischen Infrastruktur

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Tadschikistan –

b) für die Bundesrepublik Deutschland: Bundesministerium
 der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Zweck des Abkommens

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan zur Erhaltung des internationalen Friedens und der Stabilität zu verstärken,

in dem Bestreben, konstruktive und beiderseits vorteilhafte Beziehungen auf militärischem Gebiet und in anderen Bereichen der Zusammenarbeit einschließlich der Bekämpfung von Terrorismus, Extremismus und transnationalen Bedrohungen für die Sicherheit herzustellen,

in Bestätigung, dass eine solche Zusammenarbeit auf der völligen Achtung der staatlichen Souveränität jeder Vertragspartei und der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie auf den Prinzipien und Zielen der Charta der Vereinten Nationen beruht,

zum Zwecke der Durchführung von Hilfs- und Transittransporten auf dem Luft- und Landweg im Zusammenhang mit der Organisation und Sicherstellung der logistischen Unterstützung der Aktivitäten der deutschen Truppenteile in Afghanistan und von Truppenteilen anderer Nationen und der NATO, die im Rahmen der Internationalen Sicherheits- und Unterstützungsgruppe in Afghanistan mit ihnen zusammen eingesetzt sind, sowie zur Evakuierung deutscher Truppenteile, von Truppenteilen anderer Nationen und der NATO sowie sonstiger Staatsangehöriger der am Wiederaufbau Afghanistans beteiligten Nationen auf dem Landweg aus dem Einsatzgebiet in Afghanistan –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Definitionen

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

1. „Deutsches Personal“: Militärische und zivile Angehörige der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sowie sonstige deutsche Staatsangehörige, die an den Einsätzen in Afghanistan teilnehmen und die die Aktivitäten der deutschen Truppenteile in Afghanistan sicherstellen bzw. den Wiederaufbau in Afghanistan unterstützen;
2. „Ausführende Behörde“ bedeutet:
 - a) für die Republik Tadschikistan: Ministerium der Verteidigung der Republik Tadschikistan;

(1) Die Regierung der Republik Tadschikistan gewährt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich den Zugang zu und die Nutzung des Internationalen Flughafens „Duschanbe“ oder eines anderen vereinbarten Flughafens zur Durchführung von Hilfs- und Transittransporten auf dem Luft- und Landweg im Zusammenhang mit der Organisation und Sicherstellung der Unterstützung der deutschen Truppenteile in Afghanistan sowie zum Zwecke der Evakuierung im Notfall aus dem Einsatzgebiet in der Provinz Kunduz in Afghanistan. Luft- und Landtransporte zu diesem Zwecke dürfen auch für Truppenteile anderer Nationen sowie der NATO durchgeführt werden, die an der Internationalen Sicherheits- und Unterstützungsgruppe in Afghanistan teilnehmen und für deren Versorgung die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung übernommen hat.

Dieser Zugang und diese Nutzung sowie die Durchführung der Landtransite erfolgen mit Hilfe von Verfahren, die von den ausführenden Behörden der Vertragsparteien miteinander vereinbart werden.

Das sich vorübergehend in der Republik Tadschikistan aufhaltende deutsche Personal sowie die Luftfahrzeuge, die von deutschem Personal oder in dessen Interesse genutzt werden, können den Internationalen Flughafen „Duschanbe“ oder einen anderen vereinbarten Flughafen und die zugehörige Infrastruktur für Transit, Betankung und Wartung der Luftfahrzeuge, Unterbringung von Personal, Fernmeldemitteln und Material sowie für Aktivitäten anderer Art nach Abstimmung und gemäß Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien benutzen.

Der Zugang zur Nutzung weiterer Objekte kann nach einer gegenseitigen Übereinkunft der Vertragsparteien auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen gewährt werden.

(2) Der Umfang des deutschen Personals und von Gerät und Ausrüstung (einschließlich Munition, Fahrzeuge und Waffen) sowie Art und Typen, die in die Republik Tadschikistan für die Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden, werden der ausführenden Behörde der Republik Tadschikistan rechtzeitig angezeigt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur in den Notfällen zulässig, in denen deutsche Truppenteile und deutsche Staatsangehörige, sowie Staatsangehörige anderer, an der Internationalen Sicherheits- und Unterstützungsgruppe beteiligter Nationen, aufgrund akuter Bedrohung und Gefahr für Leib und Leben das Einsatzgebiet in Afghanistan verlassen müssen. Für diese Fälle der Evakuierung deutschen Militär-

personals und des Personals anderer, an der Internationalen Sicherheits- und Unterst tzungsgruppe beteiligter Nationen auf dem Landweg werden gesonderte Verfahren festgelegt.

Artikel 3

Materielle Versorgung

(1) Auf Bitten der Regierung oder der ausf hrenden Beh rde der Bundesrepublik Deutschland  bernimmt die ausf hrende Beh rde der Regierung der Republik Tadschikistan zur Durchf hrung der in diesem Abkommen vorgesehenen Aktivit ten ausgehend von den eigenen M glichkeiten die materielle Versorgung und weitere Dienstleistungen f r das deutsche Personal in der Republik Tadschikistan.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kommt gegen ber der Regierung der Republik Tadschikistan nach dem festgelegten Verfahren f r alle Kosten im Zusammenhang mit der  bernahme der materiellen Versorgung und von Dienstleistungen auf.

(3) Die Abwicklung der Bezahlung wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den ausf hrenden Beh rden der Vertragsparteien geregelt.

Artikel 4

Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

(1) Das deutsche Personal sowie das Personal anderer Nationen, f r die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Evakuierung durch Tadschikistan durchf hrt, ist verpflichtet, das in der Republik Tadschikistan geltende Recht einschlielich der Zollvorschriften und sonstigen Bestimmungen der Republik Tadschikistan zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Tadschikistan einzumischen.

(2) F r innerdienstliche Verfahrensabl ufe sowie Manahmen der deutschen Seite gegen ber dem deutschen Personal gelten deutsche Vorschriften, soweit hier nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 5

Ein- und Ausreise

(1) Die Ein- und Ausreise des deutschen Personals sowie des Personals anderer Nationen, das sich als Wartungs- und technisches Personal auf dem Internationalen Flughafen „Duschanbe“ aufh lt in die Republik Tadschikistan und aus dieser erfolgt unter Vorlage der nationalen P sse auf der Grundlage von Mehrfachvisa, die diesem Personenkreis w hrend der Geltungsdauer dieses Abkommens rechtzeitig und unentgeltlich von den zust ndigen Beh rden der Republik Tadschikistan erteilt werden. Die ausf hrende Beh rde der Bundesrepublik Deutschland oder eine von ihr erm chtigte Stelle anderer Streitkr fte unterrichtet die tadschikische Seite rechtzeitig  ber die erwartete Ankunft, die Abreise beziehungsweise den Transit deutschen Personals.

(2) Deutsches Personal und das Personal anderer Streitkr fte, das sich in den Transit durch das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan begibt, legt bei der Einreise in die Republik Tadschikistan und bei der Ausreise aus dieser Milit r- oder sonstige Regierungsausweise sowie Sammel- oder Einzelkommandierungsverf gungen vor. F r diesen Personenkreis sind keine P sse und Sichtvermerke erforderlich. Gleiches gilt im Falle von Evakuierungen aus Afghanistan.

(3) Die ausf hrenden Beh rden der Vertragsparteien erarbeiten Verfahren zur Erleichterung und Gew hrleistung der Ausf hrung dieser Rechte.

Artikel 6

Der Status des deutschen Personals

(1) Das deutsche Personal erh lt den gleichen Status wie das Verwaltungs- und technische Personal nach den Bestimmungen

des Wiener  bereinkommens  ber diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

(2) Die Regierung der Republik Tadschikistan unterstreicht die besondere Bedeutung der disziplinarischen Kontrolle von Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  ber das deutsche Personal und erkennt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrnehmung der Strafgerichtsbarkeit gegen ber dem deutschen Personal an.

Artikel 7

Das Tragen von Waffen und Uniform

(1) Das deutsche Personal besitzt im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan zur Wahrnehmung seiner Pflichten und wenn es durch ihm erteilte Befehle dazu erm chtigt ist, das Recht zum Tragen von Waffen.

Die ausf hrenden Beh rden der Vertragsparteien erarbeiten ein Verfahren und Vorschriften f r die Ausf hrung dieses Rechtes. Dieses Verfahren wird Ausnahmef lle ber cksichtigen, in denen der Einsatz der Waffen zum Schutz des deutschen Personals und seines Eigentums dienstlich befohlen werden kann.

(2) Das deutsche Personal ist berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner offiziellen Pflichten in der Republik Tadschikistan Uniform zu tragen.

Artikel 8

Das Schlieen von Vertr gen

(1) Soweit f r die Versorgung und die Unterst tzung des deutschen Personals und des Personals anderer Nationen Vertr ge  ber die Beschaffung von G tern und Dienstleistungen erforderlich sind, werden die Regierung und die ausf hrende Beh rde der Bundesrepublik Deutschland in F llen dringender Bedarfsdeckung Auftr ge vorrangig an tadschikische Auftragnehmer vergeben. Im  brigen werden Beschaffungen aus der Republik Tadschikistan zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Lieferungen und Leistungen im Wettbewerb unter Einbeziehung tadschikischer Unternehmen vergeben.

(2) F r die Inanspruchnahme von Leistungen der Streitkr fte der Franz sischen Republik auf dem Internationalen Flugplatz „Duschanbe“ oder im Zusammenhang mit Transittransporten auf dem Landweg im Rahmen dieses Abkommens sind gesonderte bilaterale deutsch-franz sische Vereinbarungen unter Beachtung der Regelungen des tadschikisch-franz sischen Abkommens erforderlich.

Artikel 9

Besteuerung

(1) G ter und Dienstleistungen, die von der ausf hrenden Beh rde der Bundesrepublik Deutschland oder f r diese in der Republik Tadschikistan im Rahmen dieses Abkommens erworben werden, unterliegen keiner Besteuerung oder vergleichbaren Abgaben durch die Regierung der Republik Tadschikistan oder ihrer Beh rden.

(2) G ter, die von der Regierung oder der ausf hrenden Beh rde der Bundesrepublik Deutschland oder in deren Namen im Rahmen dieses Abkommens in die Republik Tadschikistan eingef hrt werden, sind von allen Arten von Zollabgaben befreit.

(3) Das deutsche Personal sowie das Personal anderer, unter dieses Abkommen fallender Nationen unterliegt nicht der Besteuerung des mitgef hrten Gehalts oder analogen Abgaben f r den Besitz, die Verf gung, die Nutzung oder die Weitergabe von beweglichem Eigentum innerhalb des deutschen Personals, das f r den pers nlichen Gebrauch w hrend der Geltungsdauer dieses Abkommens in die Republik Tadschikistan eingef hrt oder w hrend seines Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan erworben wurde.

(4) Das deutsche Personal behält das Eigentumsrecht an dem gesamten beweglichen Eigentum, das es in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan eingeführt oder während seines Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan erworben hat. Dieses Eigentum kann vom deutschen Personal aus der Republik Tadschikistan ausgeführt werden. Die Veräußerung dieses Eigentums in der Republik Tadschikistan an natürliche oder juristische Personen, die nicht zum deutschen Personal oder dem Personal anderer Nationen gehören und keinen Anspruch auf Befreiung von den geltenden Steuern und Abgaben haben, ist gestattet, sofern von diesen die nach den gesetzlichen Bestimmungen Tadschikistans fälligen Steuern und Abgaben entrichtet werden.

Artikel 10

Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Gütern

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland garantiert, dass die Einfuhr, die Ausfuhr beziehungsweise der Transit von Gütern, gefährliche Güter und Güter militärischer Zweckbestimmung eingeschlossen, im Rahmen dieses Abkommens gemäß dem nationalen Recht der Republik Tadschikistan und den internationalen Normen erfolgen und der Zustand der Güter den geltenden epidemiologischen Normen der Republik Tadschikistan entspricht.

(2) Die Regierung der Republik Tadschikistan verpflichtet sich, die Begleitpapiere für die Güter als Bescheinigung über Inhalt und geplante Nutzung dieser Güter bei Einfuhr, Transit beziehungsweise Ausfuhr zu akzeptieren. Sie nimmt zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und der Kontrolle zur Verhinderung einer illegalen Beförderung von Drogen und Schmuggelware, gegebenenfalls unter Einsatz von konventionellen und stichprobenartigen Kontrolltechniken einschließlich des Einsatzes von technischen Kontrollmitteln, durch Kräfte der Grenz- und Zollbehörden eine vereinfachte Prüfung des Frachthaltens, der Transportmittel und der mitgeführten Gegenstände des deutschen Personals auf der Grundlage der Zollerklärung vor und beglaubigt deren Ergebnisse auf dieser Erklärung.

Artikel 11

Klagen

(1) Die Vertragsparteien verzichten darauf, gegeneinander Forderungen und zivilrechtliche Klagen im Zusammenhang mit der Beschädigung, dem Verlust oder der Zerstörung von einer der Vertragsparteien gehörendem Eigentum, dem Tod von Angehörigen des Militär- und Zivilpersonals der Vertragsparteien oder einer Körperverletzung bei Angehörigen des Militär- oder Zivilpersonals der Vertragsparteien, jeweils hervorgerufen durch die Durchführung von Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens, zu erheben. Ausgenommen hiervon sind Forderungen und Klagen, die sich auf die Erfüllung von Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen beziehen.

(2) Die Abwicklung von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens geltend gemacht werden, obliegt der Regierung von Tadschikistan. Bei den hierfür erforderlichen Maßnahmen arbeiten die Vertragsparteien zusammen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der Regierung von Tadschikistan gemäß den Bestimmungen des am 19. Juni 1995 in Brüssel geschlossenen Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen Teilnehmerstaaten der „Partnerschaft für den Frieden“ über den Status ihrer Streitkräfte (PfP-Truppenstatut) Ausgleichszahlungen.

(3) Bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte arbeiten die Vertragsparteien unbeschadet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen zusammen.

Artikel 12

Flüge von Luftfahrzeugen und Fahrten von Kraftfahrzeugen

(1) Die Regierung und die ausführende Behörde der Bundesrepublik Deutschland stellen sicher, dass die Besatzungen von Luftfahrzeugen, die Flüge im Luftraum der Republik Tadschikistan gemäß diesem Abkommen durchführen, die Bestimmungen des Flugnavigationshandbuchs (AIP – Aeronautical Information Publication) der Republik Tadschikistan beachten.

(2) Die deutsche Seite unterrichtet die tadschikische Seite im Normalfall 24 Stunden, spätestens jedoch 12 Stunden im Voraus über einen geplanten Transit oder die Landung eines Luftfahrzeuges über das/im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan, bis eine Dauergenehmigung erteilt ist.

(3) Die Republik Tadschikistan erteilt der deutschen Seite eine Dauergenehmigung für ihre Luftfahrzeuge. Die ausführenden Behörden der Vertragsparteien erarbeiten ein Verfahren zur Erleichterung und Gewährleistung der Ausübung dieses Rechts.

(4) Die tadschikische Seite akzeptiert ohne Fahrprüfung und ohne Erhebung von Gebühren einen Führerschein oder eine Fahrerlaubnis, ausgegeben von den zuständigen deutschen Behörden, als gültig. Ebenso werden die Zulassungen und Kennzeichen für Militärfahrzeuge aller Art, die von deutschen Behörden ausgestellt werden, anerkannt.

Artikel 13

Sicherheit

Die Regierung der Republik Tadschikistan ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des deutschen Personals und des Eigentums der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Tadschikistan sowie zum Schutz dieses Eigentums vor Entwendung, unzulässiger Nutzung und Inbesitznahme durch natürliche oder juristische Personen.

Artikel 14

Kommunale Versorgung und Fernmeldeverbindungen

Dem deutschen Personal ist die Nutzung von Mitteln des Fernmeldeverkehrs und eigener Fernmeldeeinrichtungen gestattet. Dabei entspricht die Definition des Begriffs „Fernmeldeverkehr“ der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992.

Das deutsche Personal erhält zur Verhinderung des Entstehens sich gegenseitig beeinflussender Störungen bei Vorlage der erforderlichen technischen Daten der eingesetzten funkelektronischen Mittel die Erlaubnis der zuständigen Behörde der tadschikischen Seite zur unentgeltlichen Nutzung von Frequenzbändern (Nominalfrequenzen) im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan.

Artikel 15

Umgang mit vertraulichen Informationen

Die Vertragsparteien schützen die aufgrund der Ausführung dieses Abkommens erlangten Informationen und verhindern deren Veröffentlichung gemäß ihrem jeweiligen nationalen Recht. Die um den Schutz dieser Informationen bemühte Vertragspartei kann die andere Vertragspartei schriftlich um den vertraulichen Umgang mit solchen Informationen bitten.

Artikel 16

Durchführungsvereinbarungen

Die Vertragsparteien können weitere Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen. Für die Durchführung von Landtransporten werden die ausführenden Behörden der Vertragsparteien solche Vereinbarungen schließen.

Artikel 17
Änderungen

Dieses Abkommen kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 18
Verfahren für die Behandlung strittiger Fragen

Jegliche Meinungsverschiedenheiten, die durch die Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens oder von Vereinbarungen über seine Durchführung entstehen können, werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 19
Geltungsdauer und Außerkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der deutschen Beteiligung an der ISAF-Mission. Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes bleibt das Abkommen in Kraft, bis eine Vertragspartei es unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist von 90 Tagen bleibt das Abkommen in Bezug auf die Rechtsstellung des deutschen Personals in jedem Fall in Kraft, bis der letzte Angehörige des deutschen Personals die Republik Tadschikistan verlassen hat.

Geschehen zu Duschanbe am 11. Mai 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Georg Wagner
Dr. H. Löschner

Für die Regierung der Republik Tadschikistan
Sherali Khairullaev

Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Juni 2004

Das in Brasília am 10. Juni 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Regenwalderhaltung (2001/2002) ist nach seinem Artikel 5

am 25. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit
zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Regenwalderhaltung (2001/2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Föderativen Republik Brasilien beizutragen,

in Erinnerung der bei der in Rio de Janeiro stattgefundenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen,

unter Berücksichtigung des Protokolls der deutsch-brasilianischen Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 20. November 2001 und der Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brasília an die Regierung der Föderativen Republik Brasilien vom 10. Juli 2002 –

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien und ihren Institutionen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 338 756,44 EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechsfünfzig Euro und vierundvierzig Cent) für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben zu erhalten:

- a) 17 669 378,22 EUR (in Worten: siebzehn Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) für das Vorhaben „Demonstrationsvorhaben Gruppe A (Projetos Demonstrativos Grupo A – PD/A) – Subprogramm Mata Atlântica“ – Umweltministerium – (Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 2001 und Zusage durch Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juli 2002),

- b) 17 669 378,22 EUR (in Worten: siebzehn Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) für das Vorhaben „Naturschutzgebiete in Amazonien (Amazon Region Protected Areas Program – ARPA)“ – Umweltministerium – (Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 2001 und Zusage durch Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juli 2002),

unter dem Vorbehalt, dass die Prüfungs- und Auswahlkriterien sowohl in der Bundesrepublik Deutschland, als auch in der Föderativen Republik Brasilien erfüllt sind, die sie für die Förderung mit einem nichtrückzahlbaren Finanzierungsbetrag geeignet machen.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorhaben wird die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Eschborn die Aufgabe des unabhängigen beratenden Ingenieurs für die Umsetzung der betreffenden Mittel ausüben. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main wird einen entsprechenden Vertrag mit der GTZ abschließen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere dem Erhalt der tropischen Regenwälder Amazoniens oder der atlantischen Küstenregion bestimmten Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr (vergleiche dazu das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 10. November 2001 und die Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brasília vom 10. Juli 2002) die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die genannten Beträge bzw. Vorhaben enden diese Fristen wie folgt:

Buchstaben a und b:

jeweils in Höhe von 7 669 378,22 EUR mit Ablauf des 31. Dezember 2009,

Buchstaben a und b:

jeweils in Höhe von 10 000 000,- EUR mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien erklärt sich mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben, die gebührend geprüft worden sind, einverstanden und wird zu ihrer Förderung beitragen.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben entrichten, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien überlässt bei den sich aus der Gewährung der in diesem Abkommen genannten Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt nach Erfüllung der notwendigen gesetzlichen Bedingungen die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien die Mitteilung erhält, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Brasília am 10. Juni 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heidemarie Wieczorek-Zeul
Dr. Uwe Kaestner

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Marina Silva
Samuel Pinheiro Guimarães Neto

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Vom 29. Juni 2004

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Kirgisistan
in Kraft getreten.

am 26. Juni 2004

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BGBl. II S. 1328).

Berlin, den 29. Juni 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über die 2. Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 1. Juli 2002
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“, „Logicon Syscon, Inc.“
und „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-14-01, DOCPER-AS-08-01 und DOCPER-AS-11-02)**

Vom 30. Juni 2004

Am 24. Juni 2004 ist in Berlin durch Notenwechsel eine 2. Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 1. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“ (Nr. DOCPER-AS-14-01), „Logicon Syscon, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-08-01) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-02) (BGBl. 2002 II S. 2478; 2004 II S. 512) geschlossen worden. Diese Änderungsvereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. Juni 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. Juni 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 575 vom 24. Juni 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 1. Juli 2002 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Northrop Grumman Information Technology, Inc. (früher: Logicon R&D Associates)“, „Logicon Syscon, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-14-01, DOCPER-AS-08-01 und DOCPER-AS-11-02) Folgendes mitzuteilen:

Das Unternehmen Logicon Syscon, Inc. wurde mit Wirkung vom 12. Oktober 2001 vom Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. gekauft. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt gleichzeitig mit, dass der Unternehmensname seitdem Northrop Grumman Information Technology, Inc. lautet und fügt hiermit den Kaufvertrag vom 14. November 2001 bei.

Aus diesem Grund schlägt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Änderungsvereinbarung vor:

1. Unter Nummer 1 Buchstabe b der Vereinbarung vom 1. Juli 2002 wird der Unternehmensname „Logicon Syscon, Inc.“ durch den Unternehmensnamen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ ersetzt.
2. Der zugrunde liegende Vertrag zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Logicon Syscon, Inc. wurde korrigiert.
3. Der korrigierte Text tritt ab initio an die Stelle des mangelhaften Textes. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 24. Juni 2004 in Kraft.
4. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 1. Juli 2002 bilden, die am 24. Juni 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 575 vom 24. Juni 2004 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 1. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Logicon Syscon, Inc. (DOCPER-AS-08-01), die am 24. Juni 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-04-01)**

Vom 30. Juni 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juni 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-04-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Juni 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juni 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 583 vom 3. Juni 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen National Emergency Services (NES) International, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-04-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen National Emergency Services (NES) International, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen National Emergency Services (NES) International, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Dienstleistungen und primärärztliche Versorgung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen National Emergency Services (NES) International, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-04-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen National Emergency Services (NES) International, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 18. Juli 2003 bis 17. Juli 2005 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juni 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 583 vom 3. Juni 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juni 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Bearing Point“
(Nr. DOCPER-TC-13-02)**

Vom 30. Juni 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juni 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point“ (Nr. DOCPER-TC-13-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Juni 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juni 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 578 vom 3. Juni 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bearing Point einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-13-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Bearing Point zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Bearing Point wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Hauptziel ist die Entwicklung, der Aufbau und die Unterhaltung eines hochmodernen Schulungszentrums für medizinische Simulation (Medical Simulation Training Center – MSTC). Das MSTC wird für die Vermittlung und Aufrechterhaltung medizinischer Fachkenntnisse von Fachkräften im Gesundheitswesen (Health Care Specialists), von Lebensrettern an der Front (Combat Livesavers) sowie allen anderen medizinischen Berufsgruppen im Einsatzgebiet genutzt. Das MSTC bietet das medizinische Fachwissen und die Schulungsstrategien, um die praktischen Ausbilder beim Betrieb von Mikrosimulatoren, Übungsgeräten und Makrosimulatoren zu unterstützen. Mitarbeiter des MSTC müssen neben Erfahrung bei der Leitung organisierter Schulungsprogramme auch über sehr gute pädagogische sowie medizinische Kenntnisse verfügen. Dazu gehören auch Aufbau, Wartung, Auszubilderschulung, Softwareunterstützung und Programmmanagement. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Trainer.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Bearing Point wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-13-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Bearing Point endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2003 bis 31. März 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juni 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 578 vom 3. Juni 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juni 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC –
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Juni 2004

Das in Gaborone/Südafrika am 3. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC – über Finanzielle Zusammenarbeit („Transnationale Naturschutzgebiete“) ist nach seinem Artikel 5

am 3. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC –
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Transnationale Naturschutzgebiete“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 4. und 5. September 2003 über Entwicklungszusammenarbeit in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4 800 000,- EUR (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Euro) für das Vorhaben „Transnationale Naturschutzgebiete“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Artikel 3

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika sorgt dafür, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchfüh-

rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 3. Mai 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. von Bothmer

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
Dr. Prega Ramsamy

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 1. Juli 2004

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Österreich

am 1. Juli 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2004 (BGBl. II S. 184).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 1. Juli 2004

Das 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) – BGBl. 1962 II S. 2273; 1972 II S. 814; 1980 II S. 1446; 1984 II S. 69, 71 – sowie die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69, 109) sind nach Artikel 36 Abs. 4 des Übereinkommens und Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina	am 1. März 2004
Ukraine	am 1. Mai 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2002 (BGBl. II S. 1007).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 1. Juli 2004

Die Änderung vom 29. Juni 1990 (BGBl. 1991 II S. 1331) des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Afghanistan	am 15. September 2004
-------------	-----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2004 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 1. Juli 2004

Die Änderung vom 25. November 1992 (BGBl. 1993 II S. 2182) des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Afghanistan am 15. September 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2004 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 1. Juli 2004

Die Änderung vom 17. September 1997 (BGBl. 1998 II S. 2690) des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Afghanistan am 15. September 2004
Sudan am 16. August 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2004 (BGBl. II S. 844).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 1. Juli 2004

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 4 für

Armenien am 1. März 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Armenien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. November 2003:

(Übersetzung)

“Reservations

In accordance with paragraph 2 of Article 2, the Republic of Armenia declares that paragraph 1 of Article 2 shall apply to the following categories of crimes:

- a) Crimes against Property
- b) Crimes against Economic Activity
- c) Crimes against Public Security
- d) Crimes against Public Health
- e) Crimes against the Foundations of Constitutional Order and Security of the State
- f) Crimes against State service.

The Republic of Armenia reserves the right of further adding other categories of criminal activities.

In accordance with paragraph 4 of Article 6, the Republic of Armenia declares that paragraph 1 of Article 6 of the Convention shall apply to all categories of crimes set forth in its declaration made in accordance with paragraph 2 of Article 2.

In accordance with paragraph 3 of Article 14, the Republic of Armenia declares that paragraph 2 of Article 14 applies only subject to its constitutional principles and the basic concepts of its legal system.

In accordance with paragraph 3 of Article 25, the Republic of Armenia declares that the requests and supporting documents to be sent to the Armenian authorities shall be accompanied by a certified translation into Armenian or into one of the official languages of the Council of Europe.

„Vorbehalte

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 erklärt die Republik Armenien, dass Artikel 2 Absatz 1 auf die folgenden Kategorien von Straftaten Anwendung findet:

- a) Straftaten gegen Eigentum;
- b) Straftaten gegen wirtschaftliche Tätigkeit;
- c) Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit;
- d) Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit;
- e) Straftaten gegen die Grundlagen der Verfassungsordnung und die Sicherheit des Staates;
- f) Straftaten gegen den Staatsdienst.

Die Republik Armenien behält sich das Recht vor, weitere Kategorien strafrechtlich relevanter Taten hinzuzufügen.

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 erklärt die Republik Armenien, dass Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens auf alle in ihrer nach Artikel 2 Absatz 2 abgegebenen Erklärung genannten Kategorien von Straftaten Anwendung findet.

Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 erklärt die Republik Armenien, dass Artikel 14 Absatz 2 nur vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung angewandt wird.

Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 erklärt die Republik Armenien, dass den armenischen Behörden Ersuchen und beigelegte Schriftstücke mit einer beglaubigten Übersetzung in die armenische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats zu übermitteln sind.

In accordance with paragraph 2 of Article 32, the Republic of Armenia declares that information or evidence provided [by] it under Chapter III may not, without its prior consent, be used or transmitted by the authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the request.

Declaration

In accordance with paragraph 2 of Article 23 of the Convention, the Republic of Armenia communicates that the central authorities designated in pursuance of paragraph 1 of Article 23 are:

- a) the Ministry of Justice of the Republic of Armenia, in respect of requests for the enforcement of judgments in force,
- b) the General Prosecutor's Office of the Republic of Armenia, in respect of requests at criminal prosecution stage."

Im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 erklärt die Republik Armenien, dass die von ihr nach Kapitel III zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne ihre vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Erklärung

Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens teilt die Republik Armenien mit, dass die nach Artikel 23 Absatz 1 bestimmten Zentralen Behörden wie folgt lauten:

- a) das Ministerium der Justiz der Republik Armenien betreffend Ersuchen um Vollstreckung von ergangenen Gerichtsurteilen;
- b) das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Armenien betreffend Ersuchen im Stadium der Strafverfolgung."

Die Slowakei hat dem Generalsekretär des Europarats am 21. Oktober 2003 mit Wirkung vom gleichen Tage die nachstehende Erklärung notifiziert (vgl. auch die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001, BGBl. II S. 1264):

(Übersetzung)

"The Republic of Slovakia withdraws its reservation to Article 6, paragraph 1, of the Convention, contained in the instrument of ratification deposited on 7 May 2001.

Furthermore, changes were made in the addresses of the following responsible authorities:

Requests under Chapter III shall be sent in the Slovak Republic to the following authorities:

- a) Requests under Section 2
Prezídium Policajného zboru
(Presidium of the Police Force)
Správa kriminálnej a finančnej polície
(Division of Criminal and Financial Police)
Urad finančnej Polície
(Office of Financial Police)
Racianska 45
81272 Bratislava
- b) Requests under Section 3
Generálna prokuratúra Slovenskej republiky
(General Prosecutor's Office of the Slovak Republic)
Štúrova 2
81285 Bratislava".

„Die Slowakische Republik nimmt ihren in der am 7. Mai 2001 hinterlegten Ratifikationsurkunde enthaltenen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 zurück.

Ferner haben sich bei den folgenden zuständigen Behörden Adressänderungen ergeben:

Ersuchen nach Kapitel III werden in der Slowakischen Republik an folgende Behörden gesandt:

- a) Ersuchen nach Abschnitt 2
Prezídium Policajného zboru
(Polizeipräsidium)
Správa kriminálnej a finančnej polície
(Abteilung Kriminal- und Finanzpolizei)
Urad finančnej Polície
(Büro der Finanzpolizei)
Racianska 45
81272 Bratislava
- b) Ersuchen nach Abschnitt 3
Generálna prokuratúra Slovenskej republiky
(Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik)
Štúrova 2
81285 Bratislava".

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2003 (BGBl. II S. 2168).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Arabischen Republik Ägypten andererseits**

Vom 1. Juli 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2002 zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (BGBl. 2002 II S. 2546) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 92 Abs. 1 Satz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 2004
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 5. März 2003 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Vertragsparteien am 1. Juni 2004 in Kraft getreten:

Ägypten	Italien
Belgien	Luxemburg
Dänemark	Niederlande
Europäische Gemeinschaft	Österreich
Finnland	Portugal
Frankreich	Schweden
Griechenland	Spanien
Irland	Vereinigtes Königreich.

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 1. Juli 2004

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Tschechische Republik

am 15. September 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. II S. 356).

Berlin, den 1. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über Straßenmarkierungen**

Vom 5. Juli 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen (BGBl. 1962 II S. 841) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Albanien

am 2. September 2004

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1974 (BGBl. II S. 167).

Berlin, den 5. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 5. Juli 2004

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Guayana am 20. Juni 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2004 (BGBl. II S. 648).

Berlin, den 5. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 5. Juli 2004

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tuvalu am 19. Mai 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2003 (BGBl. II S. 2009).

Berlin, den 5. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. Juli 2004

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Afghanistan am 15. September 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2004 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 5. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. Juli 2004

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921; 1988 II S. 1014), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Island am 29. Juni 2004
in Kraft getreten.

Die Änderung wird ferner für

Afghanistan am 15. September 2004
Israel am 14. Juli 2004
Marshallinseln am 17. August 2004
Nigeria am 22. August 2004
Sudan am 16. August 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2004 (BGBl. II S. 877).

Berlin, den 5. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 6. Juli 2004

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Marshallinseln	am 18. Juni 2004
Ruanda	am 30. April 2004
Tschad	am 14. März 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. II S. 357).

Berlin, den 6. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 8. Juli 2004

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

Cookinseln	am 27. September 2004
------------	-----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2004 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 8. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 8. Juli 2004

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) ist nach seinem Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea	am 1. Juni 2004
Portugal	am 1. Juli 2004

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen.

II.

Portugal am 19. März 2004:

(Übersetzung)

„The Portuguese Republic designates, in accordance with paragraph 1 of Article 6 of the Convention, the General Directorate for Solidarity and Social Security (Direcção-Geral da Solidariedade e Segurança Social) as the Central authority to discharge the duties which are imposed by the Convention;

The Portuguese Republic hereby declares that, according to paragraph 4 of Article 22 of the Convention, adoptions of children habitually resident in its territory may only take place if the functions of the Central authorities are performed in accordance with paragraph 1 of the same Article;

The Portuguese Republic notifies furthermore that, for the purposes of paragraph 2 of Article 23 of the Convention, the General Directorate for Solidarity and Social Security (Direcção-Geral da Solidariedade e Segurança Social) is the authority competent to make the certification that the adoption has been made in accordance with the Convention.”

„Die Portugiesische Republik bestimmt nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens die Generaldirektion für Solidarität und Soziale Sicherheit (Direcção-Geral da Solidariedade e Segurança Social) als die Zentrale Behörde für die Wahrnehmung der ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben.

Die Portugiesische Republik erklärt hiermit, dass nach Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 1 wahrgenommen werden.

Die Portugiesische Republik notifiziert ferner, dass für die Zwecke des Artikels 23 Absatz 2 des Übereinkommens die Generaldirektion für Solidarität und Soziale Sicherheit (Direcção-Geral da Solidariedade e Segurança Social) die Behörde ist, die für die Ausstellung der Bescheinigung darüber zuständig ist, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist.“

III.

Mexiko hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer am 11. März 2004 folgende zentrale Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

“Central Authority:	„Zentrale Behörde:
Instituto de Desarrollo Humano	Instituto de Desarrollo Humano
Address:	Anschrift:
Libramiento Norte Oriente, Salomón González Blanco S/N Esquina con Paso Lima, Colonia Patria Nueva Tuxtla Gutiérrez Chiapas, México	Libramiento Norte Oriente, Salomón González Blanco S/N Esquina con Paso Lima, Colonia Patria Nueva Tuxtla Gutiérrez Chiapas, México
Tel.: 961 4 31 61 961 4 19 19 (Ext. 16)	Tel.: 961 4 31 61 961 4 19 19 (Ext. 16)
Fax: 961 4 03 25 961 4 31 61	Fax: 961 4 03 25 961 4 31 61
Official Contact:	Ansprechpartner:
Ing. José Ismael Orantes Hernández Lic. Ovidio Alejandro Suasnavar Arroyo”.	Ing. José Ismael Orantes Hernández Lic. Ovidio Alejandro Suasnavar Arroyo“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2004 (BGBl. II S. 660).

Berlin, den 8. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
eines Fehlerverzeichnisses und von Berichtigungen
der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 30. Juli 2004

Zu der Anlage der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 27. November 2003 (BGBl. II S. 1743) wird nachfolgend das Fehlerverzeichnis 3 der UN/ECE WP.15 (Dokument ECE/TRANS/160/Corr.3) zur offiziellen englischen Ausgabe des ADR 2003 und der deutschen Übersetzung bekannt gemacht. Die deutsche Übersetzung enthält Berichtigungen aus dem Fehlerverzeichnis 3, die sich auch auf die deutsche Übersetzung des ADR beziehen, sowie Berichtigungen, die nur die deutsche Übersetzung der Neufassung des ADR betreffen.

Berlin, den 30. Juli 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Rein

Corrigendum 3

Volume I

- 2.2.41.1.17** In last row of table 1, replace “below 50°C” with “not greater than 50°C”.
- 2.2.52.1.16** In last row of table 1, replace “below 50°C” with “not greater than 50°C”.
- 2.2.52.4** In the table, for “ORGANIC PEROXIDE, LIQUID, SAMPLE”, replace “3102” with “3103” in column “Number (Generic entry)”.
- 2.2.52.4** In the table, for “PEROXYACETIC ACID, TYPE E, STABILIZED” and “PEROXYACETIC ACID, TYPE F, STABILIZED” replace “14)” with “15)” and “16)”, respectively, in column “Subsidiary risks and remarks”.
- 2.2.61.3** For TC subdivision, add “Organic” on the upper branch and “Inorganic” on the lower branch.
- 3.1.2.6 (a)** Replace “less than 50°C” with “less than or equal to 50°C”.

Table A of Chapter 3.2

UN No.	Column	Correction
0332	(2)	Replace “TYPE B” with “TYPE E”
0388 and 0389	(2)	The correction does not apply to the English version
1305	(2)	Delete “, STABILIZED”
1697	(8)	Replace “P002” with “P001”
1790 (3 entries)	(2)	Replace “hydrofluoric acid” with “hydrogen fluoride”
1992 (Packing Group II)	(13)	Delete “TE21”
2811 (Packing Group I)	(8)	Replace “IBC02” with “IBC07”
3288 (Packing Group I)	(8)	Replace “IBC05” with “IBC07”

Table B of Chapter 3.2

- In the description for “Arsenic chloride”, replace “arsenice” with “arsenic”.
- In the description of HYDROFLUORIC ACID, replace “hydrofluoric acid” with “hydrogen fluoride” (3 entries).
- In the description of VINYLTRICHLOROSILANE, delete “, STABILIZED”.

Volume II

- 4.1.4.1 P115** The correction to special packing provision PP54 does not apply to the English version.
- 4.1.4.1 P200** In Table 2, for UN No. 1030, in column “Classification code”, replace “2A” with “2F”.
- 4.1.9.2.3 (a)** The correction does not apply to the English version.
- 4.1.9.2.3 (b)** Replace “the applicable level specified in 2.2.7.5” with “the corresponding level according to the definition of “contamination” in 2.2.7.2”.
- 4.1.10.1** Replace “6.1.4.2.1” with “6.1.4.21”.
- 4.3.3.2.5** In the table, for UN 1027, replace “1.6” with “16” under “With thermal insulation (bar)” and “1.8” with “18”, under “Without thermal insulation (bar)”.
- 4.3.5 TU25** The correction does not apply to the English version.
- 4.5.1.1** Replace “4.3.3.1.2” with “4.3.4.1.2”.
- 5.4.1.1.3** In the first example, add “(6.1)” after “3”.
- 5.4.1.1.6** In the first paragraph, add “of the goods last loaded” after “the class number”.
- 6.1.5.3.1** In the table, for (d) under “No. of test samples”, replace “Three” with “Two”.
- 6.2.3.2.1** The correction concerning the formulae does not apply to the English version.
- 6.4.11.2 (a)** Replace the formula with the following one:

$$\frac{\text{“mass of uranium – 235 (g)”}}{X} + \frac{\text{“mass of other fissile material (g)”}}{Y} < 1$$
- 6.7.5.3.2** In the last sentence, replace “groups” with “group” and delete “, TF and TFC”.
- 6.8.3.4.6** The correction listed in ECE/TRANS/160/Corr.2 does not apply to the English version.
- 6.8.4 TE11** The correction concerning does not apply to the English version.
- 6.8.5.3.2 (b)** Invert the order of the figures under “when 10 mm < e ≤ 20 mm”. The text under the figures remains unchanged.
- 7.2.4** The corrections concerning special provisions V10, V11, V12 and V13 do not apply to the English version.
- 7.5.5.1** Replace the paragraph with:
 “If the provisions below, or the additional provisions of 7.5.11 to be applied according to Column (18) of Table A of Chapter 3.2 require a limitation of the quantity of specific goods that can be carried, the fact that dangerous goods are contained in one or more containers shall not affect the mass limitations per transport unit laid down by these provisions.”

Berichtigungen
der deutschen Übersetzung
der Neufassung der Anlagen A und B

(Übersetzung)

Anmerkung:

Berichtigungen aus dem Corrigendum 3 sind mit *) gekennzeichnet.

Teil 1

- 1.2.1** Die Begriffsbestimmung für „Druckgefäß“ hinter die Begriffsbestimmung für „Druckgaspackung“ verschieben.
- 1.6.3.8** Der mit „Wenn auf Grund von Änderungen ...“ beginnende Satz als neuen Unterabsatz darstellen.
- 1.9.4** „Abschnitt 1.9.3 Absätze a) und d)“ ändern in:
„Abschnitt 1.9.3 a) und d)“.

Teil 2

- 2.1.1.1** Am Ende einen Punkt einfügen.
- 2.2.41.1.17** In der letzten Zeile der Tabelle „< 50 °C“ ändern in:
„≤ 50 °C“. *)
- 2.2.52.1.16** In der letzten Zeile der Tabelle „< 50 °C“ ändern in:
„≤ 50 °C“. *)
- 2.2.52.4** Bei der Eintragung für „Dibenzoylperoxid“ in der achten Zeile, in der Spalte „Konzentration“ nach „36“ und vor „42“ jeweils ein Leerzeichen einfügen.
- 2.2.7.1.2 d)** „und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen“ ändern in:
„, nach ihrem Verkauf an den Endverbraucher“.
- 2.2.7.7.2.1** In der Tabelle „In-115“ und „Te-129m“ (erster Eintrag) ändern in:
„In-115m“ und „Te-129“.
In der Fußnote c) „vorgeschriebenem“ ändern in:
„vorgeschriebenen“.

Teil 3

- 3.1.2.6 a)** „wenn die SADT niedriger ist als 50 °C“ ändern in:
„wenn die SADT höchstens 50 °C ist“. *)

Tabelle A

- UN 1139** „Fahrzeugkarosserien“ achtmal ändern in:
„Fahrzeugkarosserien“.
- UN 1305** In Spalte 2 streichen:
„, STABILISIERT“. *)
- UN 1697** In Spalte 8 „P002“ ändern in:
„P001“. *)
- UN 2811,
VG I** In Spalte 8 „IBC02“ ändern in:
„IBC07“. *)
- UN 3288,
VG I** In Spalte 8 „IBC05“ ändern in:
„IBC07“. *)

Tabelle B

Bei der Eintragung „VINYLTRICHLORSILAN“ streichen:
„, STABILISIERT“. *)

Teil 4

- 4.1.4.1**
- P 002** In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 20 „rissfeste“ ändern in:
„reißfeste“.

- P 003** In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 20 „rissfeste“ ändern in:
„reißfeste“.
- In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 32 nach „unverpackt“ ein Komma einfügen.
- P 200** In der Tabelle 2 bei UN-Nummer 1030 den Klassifizierungscode „2 A“ ändern in:
„2 F“. *)
- P 205 (6)** „in geeigneter Weise versiegelt“ ändern in:
„dicht verschlossen“.
„festgelegt“ ändern in:
„gesichert“.
- P 620** An allen Stellen „erste Verpackung“ ändern in:
„Primärgefäß“.
An allen Stellen „zweite Verpackung“ ändern in:
„Sekundärverpackung“.
In der zusätzlichen Vorschrift 1. „gesichert“ ändern in:
„zusammengepackt“.
- 4.1.5.16** „in den Unterschiede“ ändern in:
„in denen Unterschiede“.
- 4.1.9.2.3 b)** „des in Unterabschnitt 2.2.7.5 angegebenen Wertes“ ändern in:
„des gemäß der Begriffsbestimmung für Kontamination in Unterabschnitt 2.2.7.2 anwendbaren Wertes“. *)
- 4.3.4.1.3 f)** In der Klammer nach „CYANWASSERSTOFFSÄURE“ hinzufügen:
„, WÄSSERIGE LÖSUNG“.
- 4.3.5** In der Sondervorschrift TU 13 im zweiten Satz „müssen“ ändern in:
„muss“.

Teil 5

- 5.4.1.1.1 f)** „Guts“ ändern in:
„Gutes“.
- 5.4.1.1.3** Im ersten Beispiel nach „3“ einfügen:
„(6.1)“. *)
- 5.4.3.8** Unter „Persönliche Schutzausrüstung“ „Absätze“ ändern in:
„Abschnitte“.

Teil 6

- 6.1.1.2** Im letzten Satz „Prüfungen“ ändern in:
„Prüfverfahren“.
- 6.1.1.5** „Qualitätsprüfungen“ ändern in:
„Leistungsprüfungen“.
- 6.1.3** In der Bem. 1 „besondere Vorschriften“ ändern in:
„Sondervorschriften“.
- 6.1.3.1 e)** Im ersten Satz nach „Herstellung“ einfügen:
„der Verpackung“.
- 6.1.3.2** „beschriebenen“ ändern in:
„vorgeschriebenen“.
„Boden“ zweimal ändern in:
„Unterboden“.
„des Oberteils, des Mantels und des Unterteils“ ändern in:
„des Oberbodens, des Mantels und des Unterbodens“.
- 6.1.3.7** Der zweite Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
„Alle zusätzlichen, von einer zuständigen Behörde zugelassenen ...“.
- 6.1.4.1.5,**
6.1.4.2.4,
6.1.4.3.4 und
6.1.4.8.5 „Belüften“ ändern in:
„Entlüften“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- 6.1.4.5.2** „Maserung“ ändern in:
„Faserrichtung“.
- 6.1.4.9.1** „Ober- und Unterteile“ ändern in:
„Die Deckel und Böden“.
- 6.1.4.12.1** „knickt“ ändern in:
„bricht“.
- 6.1.5.3.1** In der Spalte „Anzahl der Prüfmuster“ der Tabelle unter d) „drei“ ändern in:
„zwei“. *)
- 6.2.1.1.2** „Lösemittel“ ändern in:
„Lösungsmittel“ (dreimal).
- 6.2.1.5.1** „Lösemittel“ ändern in:
„Lösungsmittel“.
- 6.2.1.7.2 j)** „Lösemittels“ ändern in:
„Lösungsmittels“.
- 6.2.5.8.2 k)** „Lösemittels“ ändern in:
„Lösungsmittels“.
- 6.7.3.2.1** Im zweiten Satz „verformungsfähigen“ ändern in:
„verformungsfähigem“.
- 6.7.5.3.2** Im letzten Satz „(Gase der Gruppen T, TF und TFC)“ ändern in:
„(Gase der Gruppe F)“. *)
- 6.8.2.1.21** In der zweiten Tabelle enthalten die Zeilen 3 bis 6 in Spalte 2 keinen Eintrag. Es sind folgende Einträge einzufügen:
1. Zeile: „rostfreie austenitische Stähle“;
 2. Zeile: „andere Stähle“;
 3. Zeile: „Aluminiumlegierungen“;
 4. Zeile: „Aluminium, 99,80 % rein“.
- Nach der zweiten Tabelle folgenden Unterabsatz einfügen:
„Die Dicke der Trennwände und der Schwallwände darf in keinem Fall geringer sein als die des Tankkörpers.“